

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Ministerial-Berordnung über Berichterstattung der nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise. S. 99.

№ XXXV. Ministerial-Berordnung

vom 22. Dezember 1915

über die Berichterstattung der nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise.

Auf Grund von § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.G.B. S. 860) wird für die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise im Fürstentum folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Arbeitsnachweise haben zu Beginn jedes Monats über die Zahl der Arbeitsuchenden, der offenen und der besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom kaiserlich statistischen Amt kostenlos zur Verfügung gestellten Vordruck Bericht zu erstatten. Für die Anschreibung bei den Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vordrucke sind die darauf abgedruckten Grundzüge maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem Monat keine Tätigkeit entfaltete hat, ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 2.

Die Berichte (Fehlanzeigen) sind an den Verband Thüringischer Arbeitsnachweise in Jena spätestens bis zum 7. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, erstmals bis zum 7. Februar 1916 für den Monat Januar 1916, einzureichen.

Die Einreichung hat in zwei Stücken zu erfolgen.